



Reglement über die Liegenschaftsteuer

14. Dezember 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Gemeinde Gsteig

Die Gemeinde Gsteig erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglementes vom 15. Dezember 2000 das folgende Reglement über die Liegenschaftssteuer:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Gsteig erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2 Steuersatz

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3 Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Widerhandlungen / Bussen

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 angenommen worden.

Gsteig, den 31. Januar 2002

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 90 des Amtsanzeigers von Saanen vom 13. November 2001 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14.12.2001, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach